

**Beschlüsse**  
der  
**2. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**  
bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
am 15./16.2.2001 in Berlin

1. **§ 29 Abs. 1 BORA** wird dahingehend geändert, dass auf die "Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) in der Fassung vom 28. November 1998 (Anlage zu dieser Berufsordnung)" verwiesen wird. Der Begriff "CCBE-Standesregeln" wird in "CCBE-Berufsregeln" geändert.
2. **§ 31 Abs. 1 Satz 1 BORA** wird wie folgt gefasst:

Ein Rechtsanwalt darf sich mit anderen Rechtsanwälten nur dann zu einer Sozietät, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder in einer Bürogemeinschaft verbinden, wenn diese nicht daneben einer weiteren Sozietät, Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder Bürogemeinschaft angehören.

3. **§ 34 BORA** wird wie folgt gefasst:

"§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwälte"

- (1) Für europäische Rechtsanwälte im Sinne der §§ 1 ff. EuRAG gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.
- (2) Für europäische Rechtsanwälte, die nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 33 nach Maßgabe des § 27 EuRAG entsprechend.
- (3) Für Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer im Sinne der §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.
- (4) Für Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 2 bis 13, 15 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend."

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 10. April 2001

Bamberg, den 12. April 2001

(Dr. Dombek)  
Vorsitzender

(Böhnlein)  
Schriftführer